

Mandantenrundschriften Autorecht VI vom 25.09.2006

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das dritte Quartal dieses Jahres, mit dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit einer Rechtsfrage zum Thema Kraftfahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko) zu befassen.

Hintergrund der Entscheidung war die Inanspruchnahme einer Kfz-Teilversicherung auf Entschädigungsleistungen. Unbekannte schlugen die Fensterscheibe der Fahrertür des klägerischen teilkaskoversicherten Pkw ein und entwendeten einen CD-MP3-Player. Die Versicherung ersetzte den CD-MP3-Player und regulierte unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung den Schaden an der Fensterscheibe. Der Wagen des Klägers erlitt im Zusammenhang mit dem Diebstahl Beulen und Kratzer an der Karosserie; das Verdeck wurde an mehreren Stellen aufgeschlitzt. Die Versicherung verweigerte die Regulierung dieser Schäden, da es sich um sog. Vandalismusschäden handele, die nicht von der Teilkaskoversicherung umfasst seien. Sie berief sich auf eine Vertragsklausel, nach der Ersatz für Beschädigungen des Fahrzeugs „durch Entwendung, insbesondere Diebstahl“ der im Fahrzeug unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile gewährt wird.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Schäden an Karosserie und Verdeck nicht von den Versicherungsleistungen im Rahmen der Teilkasko umfasst sind. Es wird ein Vergleich angestellt zur Klausel hinsichtlich einer Kfz-Vollversicherung, wonach „darüber hinaus“ Schäden am Fahrzeug zu ersetzen sind, die „durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“ herbeigeführt werden. Eine entsprechende Umschreibung für die Kennzeichnung des Umfangs der Teilversicherung aber fehle, wie der Bundesgerichtshof feststellte. Der Versicherungsnehmer könne daraus schließen, dass nur solche Beschädigungen von der Versicherung umfasst seien, die durch die Entwendung entstanden seien. Es seien nur Schäden am Fahrzeug zu ersetzen, durch die der Diebstahl ermöglicht wurde oder die damit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nicht zu ersetzen seien Schäden, die nur „bei Gelegenheit“ der Entwendungshandlung entstanden sind und die auf einem von der Entwendungshandlung unabhängigen, regelmäßig spontanen Verhalten des Täters beruhen.

Hinsichtlich weiterer Fälle, in denen der Schaden von der Teilkaskoversicherung umfasst ist, bezieht sich der Bundesgerichtshof auf ein älteres Urteil, nach dem Schäden ersatzfähig seien, die ein entwendetes Fahrzeug nach dem Diebstahl bei seiner Benutzung durch den Täter erleide. Wird beispielsweise der Dieb nach erfolgreicher Entwendung in einen Unfall verwickelt und dabei der Pkw beschädigt oder entstehen die Beschädigungen bei der Spurenbeseitigung durch den Täter, besteht ein Ursachenzusammenhang zwischen Diebstahl und Schaden. Bei Beschädigungen aus reinem Mutwillen wie im vorliegenden Fall sei dies aber nicht anzunehmen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.05.2006 mit dem Aktenzeichen IV ZR 212/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2006, S.446 f.

Das Oberlandesgericht Naumburg hatte sich mit der Problematik zu befassen, welche Auswirkungen eine Eigenschaft eines Fahrzeugs als Reimportfahrzeug auf die Aufklärungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers gegenüber dem Käufer hat.

Hintergrund dieser Entscheidung war der Fall, dass der Käufer eines Gebrauchtwagens vom Händler den Kaufpreis gegen Rückgabe des Pkw zurückverlangte, weil der Gebrauchtwagenhändler beim Vertragsschluss verschwiegen hat, dass das Fahrzeug aus Spanien reimportiert worden ist.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat dem Käufer dies abzüglich der durch den Gebrauch des Fahrzeugs gezogenen Nutzungen zugesprochen. Der Anspruch auf Rückabwicklung ergebe sich einerseits aufgrund der Nichtigkeit des Kaufvertrages infolge Anfechtung, andererseits aufgrund Verschuldens des Händlers bei Vertragsschluss.

Ein Anfechtungsgrund bestehe hier darin, dass der Verkäufer den Käufer durch das Verschweigen der Reimporteigenschaft arglistig getäuscht habe. Zwar bestehe keine allgemeine Pflicht, alle Umstände zu offenbaren, die für die Entschließung des anderen Teils zum Kauf von Bedeutung sein könnte. Umstände jedoch, die für die Willensbildung des anderen Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen - auch ungefragt – offenbart werden. Die Reimporteigenschaft des Fahrzeugs hätte hier offenbart werden müssen, da diese Eigenschaft ein preisbildender Faktor ist. Durch einen Sachverständigen wurde in dem vorliegenden Verfahren festgestellt, dass EU-Importfahrzeuge als Neuwagen einen Preisvorteil von 15 bis 20% haben. Dieser Preisvorteil werde auch im Gebrauchtwagenhandel weiter berücksichtigt. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass das betroffene Fahrzeug nicht mit dem in Deutschland serienmäßig angebotenen ESP ausgestattet sei.

Das Gericht verweist zudem auf Ansichten in der juristischen Literatur, nach denen sich der Minderwert auch daraus ergebe, dass der Markt bei Benutzung im Ausland eventuell schlechtere Wartung und Pflege vermute, wobei mit Laufzeitverkürzungen von Garantien und inhaltlichen Garantiedefiziten zu rechnen sei.

Das Oberlandesgericht stellt außerdem fest, dass die Reimporteigenschaft keinen Sachmangel darstellt, der in das allgemeine Gewährleistungsrecht führen würde. Eine Abweichung der vertraglichen von der tatsächlichen Beschaffenheit sei nicht unmittelbar dadurch gegeben, dass die erste Auslieferung innerhalb des nationalen Händlernetzes oder über das Ausland erfolgt sei. Ein Mangel wäre allenfalls hinsichtlich des Ausstattungsunterschieds im Hinblick auf das ESP gegeben. Dies wurde jedoch von keiner Seite vorgebracht. Damit wurde darüber nicht entschieden.

Auch aus europarechtlichen Gesichtspunkten ergibt sich nichts anderes hinsichtlich der Offenbarungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers.

Hinzu kommt hinsichtlich einer arglistigen Täuschung, dass ein Vorsatz des Verkäufers erforderlich ist. Im vorliegenden Verfahren hat sich ergeben, dass der Gebrauchtwagenhändler selbst von einem unterschiedlichen Preisniveau

ausgegangen ist. Die unterlassene Aufklärung ist außerdem für den Kaufentschluss des Käufers mitursächlich gewesen. Die allgemeine Lebenserfahrung legt den Schluss nahe, dass das Verschweigen eines wertmindernden Umstandes den Kaufentschluss zumindest mit beeinflusst.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 07.12.2005 mit dem Aktenzeichen 6 U 24/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift DAR 2006, S.327ff.

Dem Oberlandesgericht Bamberg lag u. a. die Frage vor, ob die Grundsätze zum sog. „Montagsauto“ beim Gebrauchtwagenkauf anwendbar sind.

Dem Urteil vom 10.04.2006 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Februar 2003 kaufte der Kläger beim Beklagten, der einen Neu- und Gebrauchtwagenhandel mit angeschlossener Werkstatt betreibt, einen Jahreswagen. In den AGB wurde eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Übergabe hinsichtlich Gebrauchtwagen vereinbart. Zwischen März und November 2003 befand sich das Fahrzeug des Klägers insgesamt sieben Mal in der Werkstatt des Beklagten. Bei jedem der Werkstatttermine stand dem Kläger ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Auf die schriftliche Ankündigung des klägerischen Rechtsanwalts, ein anberaumter weiterer Werkstatttermin sei „die letzte Gelegenheit, das Fahrzeug in einen mangelfreien Zustand zu versetzen“, erwiderte der Beklagte, der Termin könne durchgeführt werden, es werde aber kein Ersatzwagen mehr gestellt. Daraufhin erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Vertrag und forderte Rückerstattung des Kaufpreises sowie Zahlung weiteren Schadensersatzes.

Das Oberlandesgericht wies die Klage in vollem Umfange ab.

Vom Kläger wurde das Fehlen der Innenraumabdeckung geltend gemacht. Im Verfahren ergab sich jedoch, dass die Verkleidung bei einem der Werkstatttermine versehentlich nicht wieder angebracht worden sei. Es handele sich dabei um einen Montagefehler, der keinen Sachmangel begründet und allenfalls einen Anspruch aus anderen Gründen gibt.

Hinsichtlich anderer geltend gemachter Mängel wie z.B. die Lockerung der Innenverkleidung an der A-Säule konnte die Klägerseite nicht nachweisen, dass diese Mängel bereits bei Übergabe des Wagens nach Vertragsschluss vorlagen, wie es eine Inanspruchnahme des Verkäufers im Rahmen der Mängelgewährleistung voraussetzt. Auch die Vermutung in § 476 BGB, nach der das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe der Sache vermutet wird, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt, griff hier nicht. Der Kläger hatte nämlich vorgetragen, dass sich die Mängel in einem Zeitraum gezeigt haben, in denen diese Sechsmonatsfrist abgelaufen war.

Das Gericht stellte außerdem fest, dass ein Gewährleistungsanspruch auf Zahlung hinsichtlich anderer in der Vorinstanz angenommener Mängel nicht gegeben sei, weil dem Verkäufer keine Gelegenheit gegeben wurde, die Mängel selbst zu beseitigen. Sowohl ein Anspruch auf Minderung als auch auf Schadensersatz setzt grundsätzlich voraus, dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzt, die der Verkäufer erfolglos verstreichen lässt. Auf eine Fristsetzung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn z. B. der Verkäufer die Reparatur endgültig verweigert. Dies war hier nicht der Fall: Der Verkäufer hat nur die Hingabe eines

Ersatzfahrzeugs abgelehnt, die Durchführung des Werkstatttermins hat er bestätigt. Auch ein Bestreiten von Mängeln wäre für sich genommen noch keine endgültige Verweigerung der Nacherfüllung.

Außerdem könne sich der Käufer nicht darauf berufen, aufgrund der Vielzahl der bisherigen Werkstattbesuche sei es dem Käufer nicht zumutbar gewesen, das Fahrzeug dem Verkäufer nochmals zur Nachbesserung zu überlassen. Hierbei sei eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls anzustellen. Hinsichtlich einer Unzumutbarkeit fehlte im vorliegenden Verfahren aber der entsprechende Vortrag für einen nachhaltigen Vertrauensverlust oder sonstige Umstände.

Ein Vergleich mit einem „Montagsauto“ könne nicht angestellt werden, da diese Grundsätze nur für Neuwagen gelten würden, bei dem gehäuft unterschiedlichste Fehler innerhalb kürzester Frist auftreten. Vorliegend handelte es sich jedoch um Beeinträchtigungen mit Bagatelldarakter bzw. um übliche Verschleißerscheinungen. Die Sicherheitseigenschaften des Wagens oder die Fahrtauglichkeit waren nicht beeinträchtigt.

Außerdem werde die Anzahl der Werkstattaufenthalte dadurch relativiert, dass jeweils ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde.

Auch die Art und das Ausmaß des Mängelbildes stehen der Zumutbarkeit eines weiteren – zweiten – Nachbesserungsversuchs nicht entgegen. Der geltend gemachte – optische - Mangel in Form des Fehlens einer Dekorbeschichtung könne mühelos behoben werden. Der behauptete Defekt im Bereich der vorderen A-Säule stelle einen technischen Mangel dar, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt. Unter Umständen können dem Verkäufer bei derartigen Mängeln auch mehr als zwei Nachbesserungsversuche zugebilligt werden. Dies wäre eine Ausnahme zu § 440 BGB, der dem Käufer ein Rücktrittsrecht ohne weitere Fristsetzung gibt, wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist.

Weiterhin kommt ein Schadensersatz in Form der Rückzahlung des Kaufpreises und des Ersatzes übriger Schäden bzw. ein Rücktrittsrecht nur in Betracht, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist. Bei einem Gebrauchtwagenkauf hängt dies davon ab, ob die Mängel behebbare sind und mit welchem Kostenaufwand sie sich beseitigen lassen. Wenn nur funktionelle Fehler oder sonstige technische Defekte bzw. geringfügige optische Beeinträchtigungen in Rede stehen, ist die Grenze bei weniger als 3% des Kaufpreises für eine Unerheblichkeit anzusetzen. Vorliegend betrug der Gesamtaufwand weniger als 1 % des Kaufpreises.

Daher bestehe insgesamt kein Anspruch des Käufers aus Gewährleistungsrecht.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10.04.2006 mit dem Aktenzeichen ist abgedruckt in der Zeitschrift DAR 2006, S. 456ff.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

